

# Münsterberger Kreisblatt.

84. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgelder der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 42.

Sonnabend, 17. Oktober

1931.

[IV. 100.] Nach den vorliegenden Abstammungsnachweisen hat:

- der Gutsbesitzer Arthur Haunschild in Groß Roffen, einen Eber, Rasse: Deutsches Edelschwein, geb.: 16. März 1931, Kennzeichen Nr. 641,
- der Gutsbesitzer Pradel in Bernsdorf, einen Eber, Rasse: Deutsches Edelschwein, geb.: 16. März 1931, Kennzeichen Nr. 643,
- der Gutsbesitzer Wanke in Schlaufe, einen Eber, Rasse: Deutsches Edelschwein, geb.: 26. März 1931, Kennzeichen Nr. 293, eingestellt.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Polizeiverordnung betr. die Rörung von Zuchtebern gelten die vorbezeichneten Eber bis zur nächsten Hauptkörung als gefört.

Münsterberg, den 12. Oktober 1931.

Der stellv. Landrat.

[8576.] Auf Grund der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung) vom 29. März 1917, 2. Abschnitt § 13 und 14, und der Bekanntmachung zur Ausführung der Fischereiordnung für den Regierungsbezirk Breslau vom 3. April 1917 (Amtsblatt S. 181), Ziffer 2 und 3, setze ich im Einvernehmen mit dem Herrn Oberfischmeister für Niederschlesien die diesjährige **Winterschonzeit für Fische** (Verbot des Fischfanges) in den nicht geschlossenen Gewässern der Kreise Frankenstein, Glas, Habelschwerdt, Münsterberg, Neurode, Nimpsch, Reichenbach, Schweidnitz Stadt und Land, Strehlen, Striegau und Waldenburg Stadt und Land auf die Zeit vom 15. Oktober bis einschl. 9. Dezember d. Js. fest. (I. 31. 126.)

Breslau, den 28. September 1931.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Münsterberg, den 13. Oktober 1931.

Der stellv. Landrat.

[7698.] **Wanderungsstatistik.** Die Gemeindevorsteher, welche meine Kreisblattverfügung vom 30. September 1931, J.-Nr. 7698, Seite 155/56, noch nicht erledigt haben, ersuche ich, **nunmehr binnen 3 Tagen** hierüber zu berichten.

Münsterberg, den 14. Oktober 1931.

Der stellv. Landrat.

Die an kirchlichen Gebäuden staatlichen Patronats oder staatlichen Eigentums, einschl. der Pfarr-, Küsterei- und Schulhäuser, vorzunehmenden Bauarbeiten müssen so früh zu unserer Kenntnis kommen, daß Mittel hierfür rechtzeitig beschafft werden können.

Wir fordern daher die Gemeindefkirchenräte und Kirchenvorstände auf, etwaige Anträge auf Genehmigung von Bauarbeiten des nächsten Rechnungsjahres — getrennt für Kirchen- und Pfarrgebäude einerseits, Küsterei- und Schulhäuser andererseits — uns durch Vermittlung der zuständigen Preussischen Hochbauämter spätestens bis zum 1. Dezember d. Js. einzureichen und gleichzeitig entsprechende Kostenanschläge beizufügen. Auch ist es zweckmäßig, über die Notwendigkeit, die Art und Weise der Ausführung der veranschlagten Bauarbeiten, sowie wegen Deckung der Kosten (einschl. der Hand und Spanndienste) durch die kirchlichen Körperschaften vorschriftsmäßig Beschluß zu fassen und die Verhandlung in Form eines beglaubigten Protokollbuchauszuges mit den Kostenanschlägen einzureichen. In der Beschlußverhandlung ist unter Angabe der Gründe zum Ausdruck zu bringen, ob und mit welchem Betrage die Kirchkasse zu den Baukosten herangezogen werden kann. Bei Orgelbauten sind in den Kostenanschlägen stets Alter und Disposition der Orgel, sowie deren Erbauer anzugeben. Ferner ersuchen wir, bei Aufstellung der Kostenanschläge darauf zu achten, daß aus ihnen auch zu ersehen ist, welche Gebäude bzw. welche Gebäudeteile usw. in Frage kommen und was an ihnen instandgesetzt werden soll.

Die gegenwärtige Notlage von Staat und Wirtschaft, die zu äußerster Einschränkung zwingt, erfordert es, bei der Prüfung der Notwendigkeit der mit staatlichen Mitteln auszuführenden Arbeiten einen strengen Maßstab anzulegen. Es können daher nur die zur Erhaltung der Substanz unerläßlichen Bauarbeiten zugestanden werden; lediglich der Annehmlichkeit und Verschönerung dienende Arbeiten haben also von vornherein auszuschneiden.

Die uns zur Verfügung stehenden Mittel reichen bei weitem nicht aus, allen Anforderungen zu entsprechen; wir können sie daher nur auf die angemeldeten Baufälle nach Maßgabe der Notwendigkeit verteilen. Wir sind nicht in der Lage, nachträgliche Anmeldungen zu berücksichtigen oder gar zu Bauarbeiten, die ohne unsere not-